

- Zulässigkeit des Einsatzes von Diamantwerkzeugen gemäß dieser Anordnung,
- Nachweis der volkswirtschaftlichen Begründung des Bedarfs,
- Nachweis über den effektiven Einsatz auf der Basis progressiver Normative, Normen und Kennziffern.

§3

(1) Das bilanzierende Organ übergibt zur Ausarbeitung der lieferseitigen Bilanz Informationen den angemeldeten Bedarf der Fondsträger bis zum 30. April des Vorjahres an die Hersteller von Diamantwerkzeugen.

(2) Die Hersteller haben auf dieser Grundlage einen Lieferplanvorschlag über Aufkommen und Verwendung der Diamantwerkzeuge bis zum 30. Juni des Vorjahres an das bilanzierende Organ einzureichen.

* §4

(1) Die Fondsträger erhalten zu den in den planmethodischen Bestimmungen festgelegten Terminen die Information des bilanzierenden Organs über die vorgesehene Bedarfsdeckung (in TM/IAP). Die Fondsträger haben innerhalb von 4 Wochen ihre Bedarfsträger über die Bilanzentscheidung zu informieren.

(2) Die Bedarfsträger haben auf der Grundlage der Bilanzentscheidungen unverzüglich Vertragsangebote den Lieferanten zu übergeben. Die Hersteller haben diese Vertragsangebote innerhalb von 4 Wochen nach Zugang anzunehmen oder ein Gegenangebot zu unterbreiten.

§5

(1) Der Einsatz von Diamantwerkzeugen ist nur in den Fällen, die in der Anlage 1 dieser Anordnung geregelt sind, gestattet.

(2) Bei begründeten Einsatzfällen können Ausnahmegenehmigungen von Bedarfsträgern beim bilanzierenden Organ beantragt werden (Anlage 2). Der Leiter des bilanzierenden Organs kann festlegen, daß der Antrag von einer Gutachtergruppe bei Vorlage der erforderlichen Beweisunterlagen verteidigt wird. Die Genehmigung kann befristet werden.

(3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung begründet keinen Lieferanspruch.

§6

(1) Hersteller und Besteller von Diamantwerkzeugen sind verpflichtet, Forschungs- und Entwicklungsthemen über die Substitution dieser Werkzeuge in die Pläne Wissenschaft und Technik aufzunehmen. Das bilanzierende Organ ist über erarbeitete Substitutionslösungen unverzüglich zu informieren.

(2) Nicht mehr benötigte Fonds sind an das bilanzierende Organ zurückzugeben. Eine Einordnung anderer Bedarfsträger im Fondsträgerbereich ist nicht zulässig. Die betroffenen Lieferverträge sind sanktionslos aufzuheben.

(3) Bei der Entwicklung und der Einführung von neuen Erzeugnissen, bei denen der Einsatz von Diamantwerkzeugen vorgesehen ist, ist vor Bestätigung der Arbeitsstufe K 1 gemäß der Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426) die Genehmigung des bilanzierenden Organs einzuholen. Dabei ist der Nachweis zu führen, daß der Einsatz von Alternativwerkzeugen nicht möglich ist. Die Besteller von Diamantwerkzeugen haben im Rahmen der Modernisierung von Ausrüstungen den Einsatz von Alternativwerkzeugen zu ermöglichen.

§7

Das bilanzierende Organ ist berechtigt, bei den Fondsträgern, den Bedarfsträgern und den Herstellern Kontrollen über die Einhaltung dieser Anordnung durchzuführen.

§8

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1984

**Der Minister
für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau**

I. V.: Krause
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 5 Abs. 1 der vorstehenden Anordnung

Genehmigung für den Einsatz von Diamantwerkzeugen

1. Der Einsatz von Abrichtdiamantwerkzeugen mit gefaßten Einkristallnaturdiamanten ist unter Beachtung der richtigen Zuordnung der Diamanten zu den Hauptabmessungen des abzurichtenden Schleifkörpers bei nachfolgendem Einsatz gestattet, wobei die Einsatzmasse zwei Karat nicht überschreiten darf:

— beim Abrichten von konkaven und konvexen Flächen sowie von Radien an Profilschleifkörpern, die eine Einpunktberührung des Abrichtwerkzeuges mit der Schleifkörperfläche entsprechend den festgelegten Arbeitstechnologien des Betriebes nachweislich erforderlich machen,

— beim Abrichten von Schleifkörpern für das Zahnflankenschleifen, für das mehrprofilige Gewindefleischleifen, für das Keilwellenschleifen und für das Profilschleifen mit Spezialabrichtgeräten.

2. Der Ersteinsatz von Ziehwerkzeugen aus Naturdiamanten wird für den Drahtzug mit einem Durchmesser bis 0,1 mm gestattet. Regenerierte Diamantziehsteine können für den Drahtzug in allen Durchmesserbereichen eingesetzt werden.

Anlage 2

zu § 5 Abs. 2 der vorstehenden Anordnung

**Anforderungen an den Antrag
zur Ausnahmegenehmigung
für den Einsatz von Diamantwerkzeugen**

1. Für Abrichtwerkzeuge mit gefaßten Einkristallnaturdiamanten und Abrichtrollen mit Naturdiamanten

- Schleifmaschinentyp
- Schleifkörpercharakteristik
- Angaben zur Schleifaufgabe, zum Schleif- und Abrichtregime
- Ergebnisse der Erprobung von Alternativwerkzeugen unter Beachtung der „Richtlinie zum Einsatz von Alternativwerkzeugen für Diamantkristallwerkzeuge“
- Bezeichnung des beantragten Abrichtwerkzeuges
- Begründeter Jahresbedarf
- Bestätigung des übergeordneten Organs.

2. Für Ziehwerkzeuge mit Naturdiamanten

- Bearbeitungsaufgabe und Qualitätsforderungen
- Werkstückwerkstoffe
- Ergebnisse der Erprobung der Alternativwerkzeuge
- Bezeichnung des beantragten Diamantwerkzeuges und des Herstellers ■
- Begründeter Jahresbedarf
- Bestätigung des übergeordneten Organs.